

Verkehrsverein bringt Albrecht den Bären in die Klassenzimmer

Der Verkehrsverein rückt das Thema Bildung stärker in den Vordergrund. „Wir wollen noch gezielter als bisher junge Menschen ansprechen“, sagt Erika Ziegler, Geschäftsführerin des Verkehrsvereins.

Das neu gestaltete Schaufenster in der Taubenstraße illustriert anschaulich das besondere Engagement, mit dem sich der Verein den Kindern widmet. „Ich war selbst 20 Jahre pädagogisch tätig und mir ist es einfach auch ein persönliches Anliegen, den Kindern von Aschersleben zu erzählen“, so Frau Ziegler weiter. Kinder und Jugendliche, die die Geschichte ihrer Heimatstadt kennen, hätten auch eine engere Bindung zu ihr und damit auch ein größeres Interesse nach Ausbildung oder Studium hier zu bleiben, ist sich Erika Ziegler sicher. Der Verein möchte gern seinen Teil dazu beitragen, Aschersleben für seine Menschen noch attraktiver und lebenswerter zu gestalten.

Seit Januar ist Erika Ziegler gemeinsam mit dem Stadtmaskottchen Johannes, Ingo Fischer, regelmäßig im Sachkundeunterricht der 3. Klassen und erzählt den Kindern Geschichten von Albrecht dem Bären und den Askaniern, vom Bau der Stadtbefestigungsanlage, von Adam Olearius und Hans Heckner. „Die Kinder sind voll und ganz bei der Sache und wir sind oft überrascht, wie viel sie schon wissen“, freut sich Erika Ziegler. Auch schon die Kleinsten in den Kindertagesstätten lassen sich für Stadtgeschichte und die



Ingo Fischer, im Kostüm des Stadtmaskottchens Johannes, zeigt der 3. Klasse der Grundschule Pfeilergraben die Altstadt.

sagenumwobenen Türme begeistern. Die Steppes aus Fröbel's Spielkiste haben dem Verkehrsverein sogar eine Stadtmauer aus Pappmachee gebastelt.

Höhepunkt dieser besonderen Geschichtsstunden ist immer der Stadtrundgang mit Johannes, dem

Herold oder dem Nachtwächter. „Wir verbinden Theorie und Praxis. Erst das Klassenzimmer und danach der Rundgang durch die Stadt“, erklärt Erika Ziegler. Diese kindgerechten Stadtführungen bietet der Verkehrsverein den Schulen und Kindertagesstätten kostenlos an.

24 h - Dienst Fachbetrieb der Innung




Dach- und Fassadenbau

Karsten Dannenberg

24-h 0171 / 5 18 18 71

Steil- und Flachdächer
Dachklempnerarbeiten
Reparaturschnelldienst
Schornsteinkopfsanierung

Am Klei 7
06484 Quedlinburg
Tel.: (0 39 46) 81 10 38
Fax: (0 39 46) 70 13 89

Kostenangebote mit Festpreisgarantie

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.dach-und-fassadenbau.de

En l o rn

K s-S n ru

Sch tt uttr ns rt

Er w un n

C nt n r nst

3 3 / 77

Gr ß G ss 3 . 3 rn

Städtebaulicher Wettbewerb steht vor Abschluss

Am 23. und 24. März tagte in Aschersleben das Preisgericht des städtebaulichen Wettbewerbs „Bildungszentrum Bestehornpark“. Die Jurymitglieder hatten die schwierige Aufgabe aus 28 eingereichten Entwürfen die besten vier

auszuwählen und Platzierungen zu vergeben. 142 Büros aus Deutschland und dem europäischen Ausland hatten sich beworben. Gefordert waren die Umgestaltung des Haupthauses in ein Schulgebäude, der Bau einer Turnhalle und

die kreative Gestaltung der Freiflächen. 25 Architekturbüros wurden ausgelost. Fünf waren durch ihre einschlägigen Referenzen bereits gesetzt.

Die Preisrichter schätzten die Entwürfe anhand verschiedener Kriterien ein. So z.B. Funktionalität und Ästhetik, die Attraktivität der Freiflächen für eine Landesgartenschau sowie die Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens.

Die Preisträger des Wettbewerbs werden am 7. April 2006 zur feierlichen Preisverleihung im Bestehornhaus bekannt gegeben.

Die Wandlung der Industriebrache „Optima“ in den modernen Bildungsstandort Bestehornpark ist das Herzstück der ganzheitlichen und progressiven Stadtentwicklung in Aschersleben. Das Gelände ist durch seine Ausmaße und bauliche Geschichte einer der bedeutendsten Flächen im Sanierungsgebiet.

Der Bestehornpark ist außerdem das bedeutsamste Projekt im Rahmen der Internationalen Bauausstellung 2010 in Aschersleben, zentraler Standort der Landesgartenschau 2010 und ein wichtiger Eckstein der Aschersleber Schullandschaft.



Projektleiter Steffen Schütze erläutert anhand des Modells Bestehornpark die Pläne der Stadt.

Ausstellung zeigt Architektenmodelle

Oberbürgermeister Andreas Michelmann eröffnet am 7. April im Anschluss an die feierliche Preisverleihung die Ausstellung „Städtebaulicher Wettbewerb Bildungszentrum Bestehornpark“. Die Besucher haben an den darauf folgenden Tagen die Gelegenheit, alle eingereichten Modelle mit den dazugehörigen Plänen in Augenschein zu nehmen. Die 28 Modelle machen deutlich, wie unterschiedlich die Architekten an die Gebäudesubstanz und Freiflächen auf dem ehemaligen Optima-Gelände herangegangen sind. Die Ausstellung ist vom 8. bis 21. April in den unteren Räumen des Bestehornhauses zu sehen. Der Eintritt ist frei.

Öffnungszeiten

Samstag, 8. April	10-19 Uhr
Sonntag, 9. April	10-17 Uhr
10. April - 13. April	10-18 Uhr
18. April - 20. April	10-18 Uhr
21. April	10-12 Uhr

Aschersleben auf englisch

Seit März sind die englischen Internetseiten auf www.aschersleben.de aktiv. Eine Startseite mit den Sehenswürdigkeiten wird ergänzt durch drei Rubriken: „education“ (Bildung), „business“ (Wirtschaft) und „history“ (Geschichte). Einfach auf der Startseite oben rechts auf „English“ klicken.

Vereine präsentieren sich im Internet

Die Stadt Aschersleben hält ihre Homepage immer aktuell und auf dem neusten Stand. Als Stadt mit überdurchschnittlich vielen Vereinen ist es der Verwaltung ein besonderes Anliegen, diese richtig und vollständig im Internet zu verzeichnen. Nicht alle Vereine stehen in ständigem Kontakt zu den Abteilungen Kultur, Jugend oder Sport. Um dennoch die aktuellen Daten im Internet bereitstellen zu können, bitten wir die Vereine, Änderungen (neuer Vorstand, Telefonnummer, Adresse, etc.) direkt der Abteilung Stadtmarketing unter 03473 958 953 mitzuteilen. Die Vereine sind unter der Rubrik „Wohlfühlen“ zu finden.

Bau in der Breiten Straße geht weiter

Seit dem 27. März 2006 rollen in der Breiten Straße wieder die Bagger. Die Bauarbeiten des zweiten Bauabschnitts gehen weiter. Der Bereich zwischen Engelgasse und Badstuben ist für den Verkehr voll gesperrt. Die Umleitung für den Anliegerverkehr geht über den Hopfenmarkt- Fleischerhauerstraße - Badstuben in Richtung Breite Straße/ Wilhelmstraße.

Die Fläche zwischen Badergasse und Schuhstiege wird zum Teil als Baustelleneinrichtung genutzt und zum anderen Teil für Anwohnerparkplätze der Breiten Straße hergerichtet. Die wöchentlichen Bauberatungen finden jeweils dienstags ab 14.00 Uhr statt.

Branchenbuch nun im Web aktiv

Das Branchenbuch ist nun auf www.aschersleben.de aktiv und kann genutzt werden. Auf den Seiten findet der Nutzer bislang Adressen und Telefonnummern von Ärzten und Apotheken. Zukünftig soll das Angebot noch viel umfangreicher werden. Für eine Verwaltungsgebühr von 20 Euro können sich Firmen mit Ihren Daten, einer Kurzbeschreibung und Foto ins Branchenbuch eintragen lassen. So entsteht sukzessive eine praktische Internet-Suchmaschine für die lokalen Dienstleistungen in Aschersleben und Umgebung. Die Anmeldung ist ausschließlich per Internet möglich. Die Zahlung erfolgt per Überweisungsträger. Das Branchenbuch befindet sich in der Rubrik „Arbeiten“.

Jugendsportnacht im Hallenfußball

Am 8. April findet die 15. Aschersleber Jugendsportnacht in der Halle am Ascaneum statt. Gespielt wird um den Pokal des Hallenfußballmeisters der Amateure. Wie Stadtjugendpfleger Uwe Rothe mitteilt, sind noch Anmeldungen möglich. Maximal 24 Jugendfreizeitmansschaften (keine Vereine) können in der Spielstärke 4:1 zuzüglich Reservespieler teilnehmen. Es werden fünf Euro Startgeld pro Mannschaft erhoben. Beginn ist 18:00 Uhr in der Dreifelderhalle am Ascaneum. Musikalisch umrahmt wird dieses Event durch Top Team Concert. Anmeldungen bitte unter: Stadt Aschersleben, Markt, Jugendpflege, Tel.: 03473-958511, Email: jugend@aschersleben.de

Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

08.04.06 - 19:00 Uhr
Weinfest mit dem Weingut Pithan

14.04.06 - 19:30 Uhr
Stunde der Musik - Mozart das Genie

15.04.06 - 20:00 Uhr
Ostertanz mit dem TSC „Blau Gold“ e.V.

23.04.06 - 16:00 Uhr
4. Gospel - Celebration '06

29.04.06 - 20:00 Uhr
Jürgen Walter im Konzert

30.04.06 - 15:00 Uhr
Kaffee im Café

02.05.06 - 20:00 Uhr
Kabarett Sebastian & Tobias Hengstmann
„Stunde der Starrheit“

07.05.06 - 15:00 Uhr
Kaffeklatsch der Schlagertalk - Uta Bresan

20.05.06 - 20:00 Uhr
„Zickenkränzchen“
Musikkabarett mit Regina Thoss

28.05.06 - 15:00 Uhr
Kaffee im Cafe

■ Grauer Hof

02.04.06 - 11:00 bis 14:00 Uhr
Bluesbrunch

07.05.06 - 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Bluesbrunch

13.05.06 - 22:00 Uhr
Soulfood

■ Planetarium

09.04.06 - 11:00 Uhr
Wie Tom den Osterhasen vom Himmel holt

09.04.06 - 16:00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

21.04.06 - 19:00 Uhr
Vereinsabend der Sternenfreunde ASL e.V.

23.04.06 - 11:00 Uhr
Die Rettung der Sternenfee Mira

23.04.06 - 16:00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

30.04.06 - 16:00 Uhr
Die Kinder der Sonne

■ Tierpark

16.04.06 bis 17.04.06

Ostern im Tierpark
Ostereiersuchen, Kinderspiele, Ponyreiten, Hüpf-
burg, Musikprogramm, Tiertaufe, Tierparade,
Führungen im Planetarium

01.05.06
Musikprogramm, Tiertaufe, Kinderspiele etc.

■ Ballhaus

06.05.06 Disco

■ Frauenzentrum Bestehornhaus

04.04.06 - 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Basteln zu Ostern

05.04.06 - 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ernährungsstammtisch

24.04.06 - 15:00 Uhr 17:00 Uhr
Klöppelgruppe

25.04.06 - 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr
LISA-Buchlesung: Birgit Herkula liest

26.04.06 - 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Nähkurs

■ Vereinshaus Geflügelzuchtverein „Ascania“

06.04.06 - ab 20:20 Uhr
Vortrag „europäische Wildvögel“
LIEBHABERVEREIN Kanarien- und Exotenfreunde
e.V. 1890, zweiter Teil der Mitgliederversammlung

12.05.06 - ab 20:20 Uhr
Vortrag „australische Plattschwefittiche“
LIEBHABERVEREIN Kanarien- und Exotenfreunde
e.V. 1890, zweiter Teil der Mitgliederversammlung

■ Sporthalle am Ascaneum

08.04.06 - ab 18:00 Uhr
15. Jugendsportnacht im Hallenfußball

■ Stephanikirche

15.04.06 - 23:00 Uhr
Liturgische Osternacht

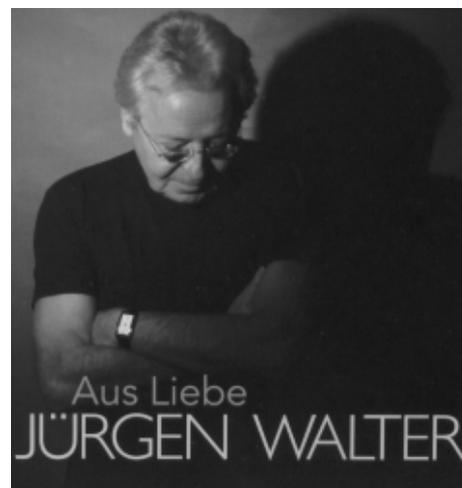
■ Schöpfrad Aschersleben e.V.

01.04.06
Papierschöpfen für Jedermann
Herderstraße 18

Jürgen Walter in Aschersleben

Jürgen Walter stellt am 29. April 2006 im Aschers-
leber Bestehornhaus sein neues Album „Aus Lie-
be“ vor. Der Künstler sagt über seine Lieder: „Sie
rühren ans Herz, wecken Gedanken und machen
Hoffnung. Lust und Laune sind zu spüren.“ Der
ausdrucksvolle Interpret bekommt von seinen Au-
toren Gisela Steineckert und Thomas Natschinski
was er am besten kann: Lieder, die vom Leben er-
zählen.

Die Lieder des gereiften Interpreten erzählen wie
das Leben ist und wie es sein könnte. Ironie, Selbst-
ironie und Gefühl ohne falsche Sentimentalität, so
möchte sich JÜRGEN WALTER am 29. April im Be-
stehornhaus zeigen. Der Sänger bringt natürlich
nicht nur die neuen Lieder, sondern auch die alten
mit in die älteste Stadt Sachsen-Anhalts. Beginn
der Veranstaltung ist 20 Uhr. Karten erhältlich im
Bestehornhaus und beim Verkehrsverein.



Zickenkränzchen im Bestehornhaus

Für das „Zickenkränzchen“ haben sich vier ganz
unterschiedliche Frauen und Typen zusammenge-
funden. Ein Umstand, der sich im Programm zur
Freude der Zuschauer auch in sehr unterschiedli-
chen Charakteren widerspiegelt.

Allen voran Schlagerstar Regina Thoss, die bei
den „Zicken“ den Beweis antritt, dass sie nicht nur
nach wie vor über eine grossartige Stimme, son-
dern auch über schauspielerisches Raffinement
verfügt. An der Seite des Stars sind weiterhin die
Schauspielerin Sabine Svoboda (bekannt aus
„GZSZ“), die Sängerin Sabine Münz und die Ra-
diomoderatorin (MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt)
und Sängerin Ilka Hein zu erleben.

Vier Frauen - vier Zicken - vier Charaktere: der Star,
die Mondäne, die Naive und die Schlampe - ste-
hen für schwarzhumorige Couplets, herzergrei-
fendes Gefühl, bissige Lieder, tropfendes Schmalz
und gemeine Texte. Alles zusammen ergibt einen
bunten Varieté-Mix mit absoluter Lachgarantie!

Veranstaltung findet am 07.05.2006, 20.00 Uhr
im Bestehornhaus Aschersleben statt.

Kartenverkauf ab sofort im Verkehrsverein
Aschersleben, Taubenstraße 06, Tel 03473/
4246

„Die Stunde der Starrheit“ beginnt im Bestehornhaus

Das Bestehornhaus präsentiert am 2. Mai 2006 politisches Kabarett von und mit Sebastian und Tobias Hengstmann. „Die Stunde der Starrheit“ beginnt um 20 Uhr.

Was bewegt sich eigentlich noch? Deutschland ist erstarrt. Müntefering kann sich nicht weiter nach rechts bewegen und Angela Merkel nicht weiter nach links. Es muss sich etwas ändern. So kann es nicht bleiben. Es muss ein Ruck durch Deutschland gehen. Und durch die Welt.

Denn nur wo es ruckt, da kann man rackern. Rackern um die strukturellen Starrheiten aufzubrechen. Denn aufbrechen müssen wir, um etwas zu ändern. Damit es nicht so bleibt. Denn wenn es so bleibt, dann ändert sich nichts und es ruckt nicht.



Und der Sozialstaat muss sich ändern, damit er bleibt, die Globalisierung muss bleiben, damit sie sich ändert und Guido Westerwelle muss seine Beibe ändern. So brechen die Brüder Sebastian und Tobias Hengstmann in ihrem 3. Programm auf, um zu brechen und zu rucken. Denn die Stunde der Wahrheit ist vorbei und um die Stunde der Klarheit zu erreichen, muss die Stunde der Starrheit überwunden werden. So folgen sie den beiden Brüdern mit ihren Brechstangen und Rucksäcken, damit sich die Welt ruckt und Deutschland bricht bis alles wieder so ist, wie es früher nie war.

Karten im Bestehornhaus und beim Verkehrsverein.

Museum Aschersleben zeigt Karikaturen von Barbara Henniger

Mit der Ausstellung „Positiv denken“ von Barbara Henniger setzt das Museum Aschersleben in diesem Frühjahr die Reihe von Karikaturenausstellungen fort. Nach „Bräute, Bargeld und Beamte“ von Heinz Jankowski im vergangenen Jahr traf die Wahl nun wiederum eine profilierte Karikaturistin, die eng mit dem Berliner Eulenspiegelverlag verbunden ist.

Barbara Henniger wurde 1938 in Dresden geboren. 1956 bis 1958 studierte sie an der Technischen Hochschule Dresden Architektur. 1959 bis 1967 absolvierte Barbara Henniger eine Ausbildung an einer Dresdener Tageszeitung und arbeitete dort als Journalistin. 1967 folgte der Umzug nach Strausberg bei Berlin. Seither ist sie als freischaffende Karikaturistin und ständige Mitarbeiterin bei der Satirezeitschrift „Eulenspiegel“ tätig. Darüber hinaus gab es unzählige Beiträge für verschiedene Zeitschriften und Tageszeitungen, Buchillustrationen, Plakate, Kalender.

Satire braucht die geborene Dresdnerin wie das tägliche Brot. „Der anstrengende Prozess, den Lauf der Ding zu einem dünnen, schwarzen Strich zu verzwirren, der ihnen eine neue Dimension gibt, ist ein Akt der Notwehr“, gibt die Karikaturistin in einem Beitrag für das Medium Magazin zu. „Um von der Übermacht der täglichen Ereignisse, Zwänge, globalen Hiobsbotschaften nicht erschlagen zu werden, schlage ich zurück, zeichne ich an gegen Ohnmachtsanfälle und Lähmungserscheinungen. Vom Objekt des Geschehens verwandle ich mich zum Subjekt - auf dem Papier!“ Kritisch, aggressiv und oft unbequem wie sarkastisch versucht Sie sich einzumischen und Zeichen zu setzen. Dass dabei der Humor nicht auf der Strecke bleibt, konnten Generationen von Lesern des Satiremagazins Eulenspiegel vergnüglich mit verfolgen.

Für die Ideen - Findung muss sie sich dennoch abmühen, auch wenn man das den Zeichnungen nicht ansieht. „Die Ideen muss ich mir erarbeiten in einem langen, manchmal quälenden Denkprozess. Aber die Themen - die fallen mir ins Haus! Ich brauche ja nur die Zeitung aufzuschlagen, das Radio einzuschalten, die Enkel auszuhorchen ...“

Die Frage, was sie denn ihrem Publikum in Zukunft noch zu sagen habe, beantwortet sie auf typisch Hennigersche Art: „Ich habe meinem Publikum gar nichts zu sagen, weil es sich hoffentlich von



niemandem etwas sagen lässt. Ich möchte auch künftig für mein Publikum zeichnen, aber was, das weiß ich doch heute noch nicht! Ein Merkmal der Karikatur ist, dass sie für den Tag gemacht wird und wie dieser morgen schon von gestern ist. Nur wenige überdauern und werden im Rückblick als Chronik der Ereignisse wieder interessant. Die Zu-

kunft ist vage, aber - Glück für Karikaturisten - irgendetwas ist immer.“

Die Eröffnung der Ausstellung findet am 31. März 2006 um 18:00 Uhr statt. Die Ausstellung ist zu den Öffnungszeiten des Museums, Montags bis freitags und Sonntags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr bis zum 21. Mai 2006 zu sehen.

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0267/06
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0274/06
Satzung über die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0275/06
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0266/06
Aufhebung des Beschlusses 565/97 vom 26.02.1997, Vorlage Nr. II/614/97 (Rücklage Sporthalle am Ascanäum)
- Vorlage IV/0290/06
Benennung eines Vertreters der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper
- Vorlage IV/0269/06
Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum B-Plan Nr. 05 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 90 BauO LSA „Wohngebiet - Wolfsberg“ TG VII, VIII und XI in Aschersleben
- Vorlage IV/0270/06
Beschluss zur Satzung des B-Plans Nr. 05 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 90 BauO „Wohngebiet - Wolfsberg“ TG VII, VIII und XI in Aschersleben
- Vorlage IV/0286/06
Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Bebauungsplan Nr. 30 „Mischgebiet Im Busch“ in Aschersleben
- Vorlage IV/0285/06
Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Mischgebiet Im Busch“ in Aschersleben
- Vorlage Bekanntmachung
Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Vorlage IV/0267/06 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1 Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stadt Aschersleben hat gemäß § 127 Abs. 1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, für dessen Tätigkeit diese Rechnungsprüfungsordnung (RPO) maßgebend ist. Sie bestimmt den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung der Stadt Aschersleben.

Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und einer personell ausreichenden Zahl von Prüfern, um ohne Einschränkung als funktionierende Kontrollinstanz wirksam werden zu können.

§ 2 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur den geltenden Gesetzen unterworfen. Es untersteht im übrigen unmittelbar dem Oberbürgermeister.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss gemäß § 128 Abs. 2 GO LSA hauptamtlicher Beamter sein.

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann nur durch Beschluss des Stadtrates entzogen werden. Die Abberufung bedarf außerdem der Zustimmung der Kommunaufsichtsbehörde.

(3) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Realisierung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der kommunalen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit entsprechende Sachkunde besitzen bzw. ständig erweitern.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfaufgaben verantwortlich, indem er als Vorgesetzter der Prüfer die Dienstverteilung im Rechnungsprüfungsamt vornimmt.

(5) Die Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gemäß § 129 Abs. 1 GO LSA die folgenden gesetzlichen Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung der Jahresrechnung;
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die als Eigenbetriebe geführt werden nach Maßgabe des § 131 GO LSA.
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung;
4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht;
5. die Prüfung von Vergaben.

(2) Der Stadtrat kann gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA durch entsprechende Beschlussfassung dem Rechnungsprüfungsamt unter anderem folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung;
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und der Eigenbetriebe;
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen;
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Herausgabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat;
6. die Prüfung von Programmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 4 zu prüfenden Vorgängen stehen.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie

von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw., jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zugriff wie die Einsicht in Dateien (einschließlich personenbezogener Daten) und Programme bzw. die Vorlage, Aushändigung oder Zuleitung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist überdies berechtigt, die im Rahmen der Prüfaufgaben notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.

- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.

Die Prüfer haben sich durch Vorlage eines Dienstausweises auszuweisen.

- (4) Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, sämtliche Angebote, Niederschriften usw.) vor der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn die in der Vergabeordnung festgelegten Auftragswerte überschritten werden.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Über jede Programmausweitung und Programmänderung im Rahmen der Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem Rechnungsprüfungsamt Mitteilung zu machen. Das gilt auch für automatisierte Verfahren, aus denen Daten unmittelbar oder mittelbar in das Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesen übernommen werden.

- (6) Die städtischen Organisationseinheiten und Betriebe haben unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen kann. Dies gilt auch für Kassenfehlbeträge, insbesondere durch Unterschlagung oder Veruntreuung.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind nach Abforderung zur Verwendung zuzuleiten:

1. Vorlagen zu Sitzungen der Fachausschüsse und die über diese Sitzungen gefertigten Niederschriften und Anlagen;
2. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen und die dazugehörigen Satzungen, Gebührenordnungen, Lohnstarife und dgl.;
3. alle Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z. B. Dienstabweisungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen

usw., einschließlich der zum Betrieb der technikunterstützten Informationsverarbeitung von den Herstellern herausgegebenen Vorschriften, Anleitungen u. ä.;

4. die Zuwendungsbescheide im Fall von Bundes- oder Landeszuwendungen;
5. die Vollmacht zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang).

Unaufgefordert sind dem Rechnungsprüfungsamt bekannt zu geben:

1. die Ermächtigung zur Auslösung von Aufträgen wie zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang und Zeitraum), die Vollmacht zur Ausübung von Kassengeschäften (Name und Umfang);
 2. alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, erläutert, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen;
 3. Berichte anderer Prüforgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer);
 4. alle Tagesordnungen und Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates.
- (8) Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes benötigten technisch unterstützten Informationsverarbeitung führt die Abteilung EDV durch.
- (9) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht berühren. Mit der Teilnahme an diesen Sitzungen kann der Leiter einen Prüfer beauftragen.
- (10) Für die Durchführung der Prüfungsaufgaben ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen mit den Dienstgeschäften zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig.

- (11) Das Rechnungsprüfungsamt kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfauftrages erforderlich ist, und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Prüfberichte

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften durch allgemeine Anweisung fest, für welche Prüfungen ein schriftlicher Bericht zu fertigen ist, und welche Angaben im Bericht enthalten sein müssen.
- (2) Geringfügige Beanstandungen sind im Ver-

lauf der Prüfungen auszuräumen. In diesem Fall ist im Bericht von einer Prüfungsbemerkung abzusehen.

- (3) Der Prüfer hat über wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in jedem Fall einen schriftlichen Prüfbericht zu fertigen und dem Leiter vorzulegen, der ihn an die in Betracht kommenden Organisationseinheiten und Betriebe über den zuständigen Dezernenten/ Amtsleiter bzw. Geschäftsführer zur Abstellung der Mängel weiterleitet. Diese haben bis zum jeweils vorgegebenen Termin zu den Kritikpunkten Stellung zu nehmen sowie gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt die Ausräumung der aufgezeigten Unzulänglichkeiten anzuzeigen.

Vor dem Abschluss solcher Prüfungen ist mit dem Leiter der zu prüfenden Einrichtung eine Schlussbesprechung durchzuführen.

Sollten bei Prüfungen Schwierigkeiten auftreten, so ist der zuständige Leiter der Organisationseinheit, erforderlichenfalls der Oberbürgermeister, zu informieren.

- (4) Wichtige Prüfberichte sind neben dem Oberbürgermeister auch dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vorzulegen. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters in der nächstmöglichen Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses zu beraten.

Berichte über relevante Prüfungsvorkommnisse sind solche, die Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung beinhalten oder grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln wiedergeben.

- (5) Werden Prüfberichte oder Prüfungsbemerkungen nach Fristablauf trotz Erinnerung teilweise bzw. völlig von der entsprechenden Organisationseinheit ignoriert, ist diesbezüglich der Oberbürgermeister zu verständigen.
- (6) Über Veruntreuungen, Unterschlagungen und wesentliche Unkorrektheiten ist dem Oberbürgermeister unverzüglich zu berichten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24. 11. 1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 22. März 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Vorlage IV/0274/06
Satzung über die Benutzung
des Frauenhauses der
Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 die Satzung über die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung
über die Benutzung des Frauenhauses
der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 sowie § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadt Aschersleben betreibt ein Frauenhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauenhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen und deren Kinder, soweit sie Einwohner des Landkreises Aschersleben-Staßfurt sind. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenhauses wieder ohne Gefahr führen können.

§ 2
Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Abweichend von § 1 Satz 3 können auswärtige Frauen in einer akuten Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden.

Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde, die betroffene Frau selbst oder der jeweils zuständige örtliche Träger die Erstattung der aufzuwendenden Kosten schriftlich zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.

- (4) Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen, sofern sie sich nicht in therapeutische Behandlung begeben.

Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.

§ 3
Beendigung, Ausschluss

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Benutzerin aufgrund eines gültigen Mietvertrages eine eigene Wohnung zur Verfügung steht, die zum Zeitpunkt des Verweilens im Frauenhaus von der Benutzerin auch tatsächlich genutzt werden kann.
- (2) Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden oder die ihrer Pflicht zur termingerechten Zahlung der Nutzungsgebühr nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss ist das Frauenhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.
- (3) Eine länger als 3 Tage dauernde Abwesenheit ist den Mitarbeitern des Frauenhauses unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Unterbleibt die Meldung, so wird über die Unterkunft neu verfügt.

§ 4
Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5
Hausordnung

- (1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.
- (2) Die Benutzerinnen des Frauenhauses sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 6
Haftung

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt oder gegenüber anderen Benutzerinnen ersatzpflichtig.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder der von ihr Beauftragten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzerinnen durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzerinnen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzerinnen oder deren Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.

- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust der von der Benutzerin eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 7
Verwertung zurückgelassener Sachen

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 8 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 8 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Nutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann.

§ 8
Tierhaltung

In den gesamten Räumlichkeiten des Frauenhauses ist jegliche Tierhaltung untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leiterin des Frauenhauses.

§ 9
Meldepflicht

Die Benutzerinnen des Frauenhauses haben die melderechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 10
**Ordnungswidrigkeiten/
Zwangsverfahren**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt diejenige Benutzerin, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 das Frauenhaus nutzt, ohne dass ein Schutzbedürfnis besteht,
 2. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 5 die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß einhält oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in nicht zumutbarer Weise stört bzw. gefährdet,
 3. § 4 der Aufsichtspflicht für ihre Kinder nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,- Euro angedroht.
- (4) Nach vorheriger schriftlicher Androhung kann die zu erzwingende Handlung durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten Dritten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden.
- (5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses Aschersleben vom 26. 11. 1997 außer Kraft.

Aschersleben, den 22. März 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage IV/0275/06 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben

Aufgrund von §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 1. Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschnldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, die das Frauenhaus nutzen oder sich zur Übernahme der Gebühren schriftlich verpflichtet haben.
- (2) Die Gebührenschnld entsteht mit der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Tage des endgültigen Auszuges aus der Unterkunft.
- (3) Die Gebühren sind wöchentlich im voraus zu entrichten, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Frauenhauses beträgt je angefangenen Tag der Nutzung

- a) für Frauen ab dem 18. Lebensjahr
9,00 Euro,
- b) für jedes dazugehörige Kind
4,50 Euro.

- (2) In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Stadt entstehenden Kosten für Wasser-, Abwasserversorgung, Müllabfuhr, Straßenreinigung sowie Wärmeversorgung mit Ausnahme der Kosten der Warmwasserzubereitung enthalten.

§ 4 Verwaltungszwangsverfahren/ Vollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschnldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschnldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Frauenhauses der Stadt Aschersleben vom 04. 11. 1993 außer Kraft.

Aschersleben, den 22. März 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage IV/0266/06 Aufhebung des Beschlusses 565/97 vom 6.02.1997, Vorlage Nr. II/614/97 (Rücklage Sporthalle am Ascanium)

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 beschlossen, dass die Ziffer III des Beschlusses 565/97 vom 26.02.1997, Vorlage Nr. II/614/97, aufgehoben wird.

Vorlage IV/0290/06 Benennung eines Vertreters der Stadt Aschersben in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006

- 1.) Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung und
- 2.) Herrn Klaus-Jürgen Herrmann, Ortsbürgermeister der Ortschaft Klein Schierstedt

zum Vertreter bzw. zum Stellvertreter des Vertreters der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper benannt.

Vorlage IV/0269/06 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum B-Plan Nr. 05 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 90 BauO LSA „Wohngebiet – Wolfsberg“ TG VII, VIII und XI in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 Folgendes beschlossen:

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Anregungen und Bedenken während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung werden:

1. die Bedenken aus den Stellungnahmen der
lfd. Nr. 5 der Versandliste
Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung HBS S. 7
Bürgerinitiativen „Wolfsberg“
und „Drosselweg“ S. 45
des Herrn Köhler, ASL S. 47
Frau Ehart und Frau Nowack,
ASL S. 49
des Herrn Honigmann, ASL S. 50
lfd. Nr. 05-3 der Versandliste
Landkreis ASL-SFT S. 74
lfd. Nr. 02-5 der Versandliste
Landkreis ASL-SFT S. 79

berücksichtigt und

2. die Beschlussempfehlungen zu den Bedenken der/

lfd. Nr. 20 der Versandliste Landkreis ASL-SFT des Herrn Köhler, ASL S. 31 S. 47

lfd. Nr. 05-3 der Versandliste Landkreis ASL-SFT S. 70

gebilligt.

**Vorlage IV/0270/06
Beschluss zur Satzung des B-Plans Nr. 05 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 90 BauO „Wohngebiet – Wolfsberg“ TG VII, VIII und XI in Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 05 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Wohngebiet - Wolfsberg“ TG VII, VIII und XI in Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 05 „Wohngebiet - Wolfsberg“ TG VII, VIII und XI die Genehmigung zu beantragen.

**Vorlage IV/0286/06
Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Bebauungsplan Nr. 30 „Mischgebiet Im Busch“ in Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 Folgendes beschlossen:

der 1. und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung werden:

1. die Hinweise aus den Stellungnahmen der lfd. Nr. 06/1 der Versandliste Staatliches Amt für Umweltschutz S. 10
- lfd. Nr. 15/1 der Versandliste Landkreis Aschersleben-Staßfurt S. 30
- lfd. Nr. 01/2 der Versandliste Landesverwaltungsamt, Ref. Raumordnung S. 47
- lfd. Nr. 02/2 der Versandliste Regionale Planungsgemeinschaft Harz S. 49

lfd. Nr. 03/2 der Versandliste Landkreis Aschersleben-Staßfurt S. 51

lfd. Nr. 03/3 der Versandliste Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Umweltschutz S. 57

berücksichtigt und

2. die Beschlussempfehlung zu den vorgebrachten Anregungen

lfd. Nr. 03/1 der Versandliste Industrie- und Handelskammer S. 4

lfd. Nr. 06/1 der Versandliste Staatliches Amt für Umweltschutz S. 7

lfd. Nr. 03/2 der Versandliste Landkreis Aschersleben-Staßfurt S. 52

gebilligt.

**Vorlage IV/0285/06
Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Mischgebiet Im Busch“ in Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 30 „Mischgebiet Im Busch“ in Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB a. F. beschlossen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 30 „Mischgebiet Im Busch“ die Genehmigung zu beantragen.

Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Planentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt

Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, den Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt aufzustellen und hat deshalb am 04. Mai 2005 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB findet für den

Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt am 27. April 2006 um 17:00 Uhr

im Zimmer 8 des Bestehornhauses, Hecknerstraße 6, als Bürgerversammlung statt.

Aschersleben, 23. März 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes**

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 13 Mischgebiet „Seegraben/Geschw.-Scholl-Straße“

Für den vom Stadtrat in der Sitzung am 05. Mai 2004 beschlossene Bebauungsplan Nr. 13 Mischgebiet „Seegraben/Geschw.-Scholl-Straße“ für das Gebiet, dass sich nördlich der Innenstadt von Aschersleben befindet und im Norden durch Seegraben, im Osten durch das E-Center, im Süden durch die Geschw.-Scholl-Straße und im Westen durch Georgstraße begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), endete am 20.03.2006 die Genehmigungsfrist. Damit ist die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten und der Bebauungsplan Nr. 13, Az.: 204-21102-13/ASL/002, gilt als genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der Stadt Aschersleben 06449 Aschersleben Haus II – Hohe Straße 7 Zimmer 112, I. OG während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aschersleben, 24. März 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Schmaler Heinrich bekommt Schönheitskur

Am 3. Mai starten die Sanierungsarbeiten am Schmalen Heinrich. Der historische Turm zwischen Tie und Johannispromenade wird gesäubert und teilweise erneuert. Die Oberflächengestaltung wird sich dann wie am Johannitorurm darstellen. Die Bauzeit beträgt drei Monate.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 198.000 Euro. Zwei Drittel werden über das Programm Stadtansanierung/Denkmalschutz gedeckt. Die Stadt trägt einen Eigenanteil, der dank einer Spende jedoch erheblich geringer ausfallen wird. Der Förderverein Erhaltung und Restaurierung der historischen Stadtbefestigungsanlage von Aschersleben e.V. hat 50.000 Euro für den Schmalen Heinrich gesammelt und spendet dieses Geld der Stadt. „Ich bin überglücklich, dass es nun endlich losgeht“, meint Vereinsvorsitzende Hildegard Ramdohr. Die Stadt hätte ihr zu ihrem Geburtstag, der mit dem

Baustart zusammenfällt, kein größeres Geschenk machen können.

„Der Schmale Heinrich wurde das letzte Mal in den 50er Jahren saniert. Einige Steine im Bereich der Mauerkrone sind locker. Eine Instandsetzung ist daher unaufschiebbar, um eine Gefährdung für den öffentlichen Straßenraum zu verhindern“, erläutert Falk Bormann, Mitarbeiter im städtischen Bauamt, die Dringlichkeit des Vorhabens.

Die Bewohner der angrenzenden Wohnungen wurden im Vorfeld über die Baumaßnahme informiert, denn das besondere an diesem Turm: Er ist nur von den umliegenden Wohnungen aus begehbar. „Das Anbringen der Rüstung ist deshalb problematischer als bei anderen Stadttürmen“, so Bormann. Zum Abschluss der Sanierung werden diese Öffnungen allerdings alle verschlossen. Stattdessen erhält der Schmale Heinrich einen Zugang über den Tie. Überarbeitet wird auch Lei-

tergang im Inneren des Turms, der aber nur für bautechnische Begehungen vorgesehen ist. Der Turm ist im Treppenbereich nur ein Mal ein Meter groß. Touristische Führungen kommen deshalb nicht in Frage.

Besonderes Augenmerk legt das Bauamt auf den Dachhelm (Dachgeschoss). Dort besteht Handlungsbedarf, weil Lagerhölzer verschlissen sind und so die Statik in Mitleidenschaft gezogen wurde. „Umkippen kann er nicht. Dazu sind die Verstrebungen im Dachhelm einfach zu stark ineinander verkeilt“, gibt Falk Bormann Entwarnung. Bei diesen Arbeiten wird auch die Verschieferung komplett gewechselt. Die Wetterfahne war 1998 ersetzt worden und wird deshalb dieses Mal nicht angefasst. Erfreulich für das Stadtbild: die grauen Kästen der Straßenbeleuchtung und der PrimaCom, die bislang noch vor dem Turm stehen, werden bald in seinem Inneren verschwunden sein.

Uta Bresan erzählt zum Kaffeeklatsch aus ihrem Leben

„Tierisch, tierisch“ könnte es beim Kaffeeklatsch am 7. Mai im Bestehornhaus zugehen, denn dann wird die beliebte Fernsehmoderatorin und Sängerin Uta Bresan auf der nostalgischen Couch für mindestens 60 Minuten Platz nehmen. Es wird viel zu erzählen sein, denn die sympathische Künstler ist im MDR Fernsehen die wohl beliebteste Moderatorin, was auch ihre zahlreichen TV-Sendungen eindrucksvoll belegen.

Angefangen bei „Tierisch, tierisch“, in der Uta Bresan ihr Herz für Tiere in den Dienst einer wirklich

am 7. Mai wird die blonde Dresdnerin Ausschnitte aus ihrer neuen Schlager CD dem „Kaffeeklatsch Publikum“ vorstellen.

„Wir sind sehr stolz, dass wir die sehr beliebte Entertainerin für unsere immerhin noch neue Musik-Talk-Veranstaltung, es ist die vierte Show, trotz des sehr engen Terminkalenders von Uta Bresan, für den 7. Mai von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewinnen konnten“, freut sich Hausleiter Jörg Blencke vom Bestehornhaus in Aschersleben.

Beginnend mit der ersten Veranstaltung war der

Bei Kaffee und Kuchen erleben die Gäste ihren Schlagerstar im spontanen Talk mit seinen jeweiligen musikalischen Visitenkarten. Besonders die Live-Einlagen am Klavier zeigen den Besuchern den Künstler jeweils hautnah und live. „Die frische, lockere, charmante und sehr versierte Talkführung von Jürgen Kerber ist der Garant der neuen Serie“, so Andreas Franke, Geschäftsführer vom Seniorenwohnpark, der diese Veranstaltungsserie tatkräftig unterstützt.

Die Tickets zur Veranstaltung am 7. Mai sind bei der Tourismusinformation und im Bestehornhaus ab sofort erhältlich. Die Teilnehmerzahl ist auf 200 Personen begrenzt. Es ist also ratsam sich jetzt schon das Ticket zum Kaffeeklatsch mit Uta Bresan zum Preis von zehn Euro zu sichern.



Uta Bresan, bekannt aus der Sendung „Tierisch, tierisch“, kommt ins Bestehornhaus.

Foto JAY KAY Event

guten Sache stellt bis hin zur großen Gala-Show des MDR, in der sie charmant die Stars des Musikgeschäftes in „Musik für Sie“ präsentiert“. Aktuell wird UTA BRESAN als Blumenbotschafterin die Landesgartenschau in Wernigerode mit einer TV-Sendung am Ostersamstag eröffnen und

„Kaffeeklatsch“ in Aschersleben als neues Veranstaltungskonzept des städtischen Kulturangebotes, in Zusammenarbeit mit dem ansässigen Seniorenwohnpark ein voller Erfolg, was einmal mehr den Mut zu Neuem und nicht immer nur auf den Jugendwahn ausgelegte Angebote belegt.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0, Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
G. Stolte, Tel.: 03943-5424-19
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0, Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare